

Reglement über die Schulbegleitung

cRS 2007

vom 14. Mai 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 31 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006¹ als Reglement:

| | |
|-------------------|---|
| Aufgabe | <p>Art. 1</p> <p>¹ Die Schulbegleitungen nehmen auf Wunsch von Erziehungsberechtigten oder Lehrpersonen an Elterngesprächen teil.</p> <p>² Sie verfolgen das Gespräch, vermitteln bei Schwierigkeiten im Gesprächsverlauf und wirken auf eine einvernehmliche Lösung hin.</p> <p>³ Sie orientieren die Schulleitung über ihren Beizug.</p> <p>⁴ Sie haben keine Entscheid- oder Weisungsbefugnis.</p> |
| Unterrichtsbesuch | <p>Art. 2</p> <p>¹ Der Unterrichtsbesuch durch die Schulbegleitung ist im Zusammenhang mit einem Elterngespräch im Einzelfall möglich.</p> <p>² Der Unterrichtsbesuch bedarf der Bewilligung der Schulleitung. Diese wird erteilt, wenn ein Unterrichtsbesuch im Einzelfall sinnvoll erscheint.</p> <p>³ Bei Uneinigkeit entscheidet die Abteilungsleitung endgültig über den Unterrichtsbesuch durch die Schulbegleitung.</p> |
| Wahl | <p>Art. 3</p> <p>¹ Die Direktion Schule und Sport wählt die Schulbegleitungen auf Amtsdauer.</p> <p>² Pro Schulquartier werden mindestens zwei Schulbegleitungen gewählt.</p> |
| Wahlvoraussetzung | <p>Art. 4</p> <p>Als Schulbegleitungen wählbar sind in der Stadt St.Gallen wohnhafte Personen, welche sich über soziale Kompetenzen, mediatorische Fähigkeiten und Erfahrung in der Gesprächsführung ausweisen.</p> |
| Information | <p>Art. 5</p> <p>¹ Die Schulbegleitungen werden durch die Schulleitungen regelmässig und in geeigneter Form über das Geschehen im Schulquartier informiert.</p> <p>² Sie sind gegenüber der Schulleitung und der für die Schulen zuständigen Direktion zur Information über ihre Tätigkeit verpflichtet.</p> |

¹ sRS 211.1

cRS 2007

| | |
|---------------------------------------|---|
| Verschwiegenheit | Art. 6 Die Schulbegleitungen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. |
| Weiterbildung, Erfahrungsaustausch | Art. 7 Die Schulbegleitungen treffen sich jährlich zu zwei Weiterbildungsveranstaltungen und zum Erfahrungsaustausch. Diese Anlässe werden vom Schulamt organisiert. |
| Entschädigung | Art. 8 ¹ Die Schulbegleitungen werden zu den Ansätzen für administrative Kommissionen entschädigt. ² Pro Gespräch wird maximal eine Entschädigung für drei Stunden bezahlt. |
| Inkrafttreten | Art. 9 Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft. |

St.Gallen, 14. Mai 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A